

# **Satzung**

## **Des Angelvereins „ Zur Bleibe „ Zschopau e.V.**

**Neufassung vom 18.11.2006**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereins, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr**

- 1) Der am 06.12.2002 gegründete Verein trägt den Namen:  
Angelverein „ Zur Bleibe „ Zschopau e.V.  
Der Sitz des Vereins ist in Amtsberg. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes MEK. Vereinsregisternummer 839.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Aufgaben richten sich im wesentlichen auf:
  - a) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern
  - b) Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und Erhaltung der Natur
  - c) Die Ausübung und Förderung der Sportfischerei sowie die Heranbildung des Sportanglernachwuchses zu waidgerechten Sportfischern.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist Mitglied des Anglerverbandes Südsachsen Mulde-Elster e.V. mit Sitz in Chemnitz.

### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche das 10. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Sitz des Vereins einzureichen. Bei der Aufnahme von Minderjährigen ist zusätzlich die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters notwendig.  
Eine Neuaufnahme erfolgt grundsätzlich nur zum 01.11. des Geschäftsjahres. Anträge sind bis zum 30.09. des Jahres schriftlich beim Sitz des Vereins einzureichen. Über die Aufnahme und Ausnahmen, der im letzten Satz getroffenen Regelung, entscheidet der Gesamtvorstand.

- 2) Vor der Aufnahme hat der Antragssteller die schriftliche Erklärung abzugeben, dass er die Vereinssatzung anerkennt und sich zu verpflichten, regelmäßig am Vereinsleben teilzunehmen.
- 3) Die Aufnahme ist dem Antragssteller unter Aushändigung der Ausweispapiere durch den Gesamtvorstand zu bestätigen.

### **§3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

- 4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied seine Beiträge nicht bis spätestens 1 Monat nach Beginn des neuen Geschäftsjahres bezahlt hat. Die Streichung wird durch den Vorstand beschlossen.
- 5) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft durch die Punkte 1 – 4, ist das Mitglied verpflichtet, seine ausgehändigten Ausweispapiere beim Vorstand abzugeben. Gilt nicht für den Tod eines Mitglieds.

### **§ 4 Beiträge, Gebühren**

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- 2) Beim Eintritt in den Verein ist neben dem vollen Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Die Höhe der einzelnen Beiträge und Gebühren sind in der Beitragsordnung des Vereins einsehbar.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben das Recht auf Beratung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Landesfischereiverbandes in Anspruch zu nehmen, sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2) Gegen die mit Ausübung der Sportfischerei auftretenden Schäden sind die Mitglieder im Rahmen der im Anglerverband Südsachsen Mulde-Elster e.V. bestehenden Versicherung geschützt.
- 3) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die behördliche Fischereiprüfung abzulegen und den Nachweis der Gültigkeit bei der Beitragszahlung zu erbringen.
- 4) Arbeitsfähige aktive Mitglieder sind zur Gemeinschaftsarbeit an den Vereinsgewässern verpflichtet. Die Anweisung des Gesamtvorstandes und des Gewässerwartes sind bindend.
- 5) Grundsätzlich wird festgelegt, dass jedes aktive Mitglied mindestens einen Arbeitseinsatz, im laufenden Geschäftsjahr, an den Vereinsgewässern abzuleisten hat. Sollte diese Verpflichtung nicht erfüllt werden, wird eine Umlage erhoben, welche in der Beitragsordnung festgelegt ist.

## **§ 6**

### **Jugendgruppe**

- 1) Der Jugendgruppe des Vereins können Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr angehören.
- 2) Die Jugendgruppe wird durch ein Vereinsmitglied betreut.
- 3) Ziel der Jugendgruppe ist es, die Jungangler mit der Natur vertraut zu machen und zu waidgerechten Sportfischern heranzubilden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind:
  1. Der Vorstand
  2. Der Gesamtvorstand
  3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Vorstand, Gesamtvorstand**

1) Den Vorstand bilden:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident

Der Vorstand vertritt gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

2) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schrift- und Protokollführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Gewässerwart

3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.

4) Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung des Vereins. Beschlüsse fasst er in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf einzuberufen sind. Die Mitteilung einer Tagesordnung kann bei der Einladung entfallen. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzung. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

1) Jeweils zum Ende des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, als Jahreshauptversammlung, statt. Der Termin wird so festgelegt, dass er auf dem jährlichen Veranstaltungsplan bereits zu Beginn des Geschäftsjahres feststeht. Es erfolgt keine schriftliche Einladung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dieses erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, danach verlangen. Dafür ist ein schriftlicher Antrag beim Gesamtvorstand einzureichen. Der Termin wird vom Gesamtvorstand festgelegt.

2) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Zur Beschlussfassung reicht, wenn in dieser Satzung nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 3) Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der erschienenen Mitglieder erfolgen Abstimmungen und Wahlen geheim und mittels Stimmzettel.
- 4) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Zur Wahl eines neuen Vorstandes ist zusätzlich ein Wahlleiter zu benennen.
- 6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Beschlussfassung über Anträge  
( Anträge von Mitgliedern sind spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzureichen )
  - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte
  - c) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - d) Wahl des Kassenprüfers
  - e) Entgegennahme des Kassen- und Prüfberichtes
  - f) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

## **§ 10 Strafen**

- 1) Der Gesamtvorstand befindet über die Verhängung von Vereinsstrafen.
- 2) Dem Gesamtvorstand obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
- 3) Verstöße gegen die Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Sportfischerei, grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung und Anordnungen des Vereins, gegen die Gewässerordnung, den Umweltschutz und grob unsportliches Verhalten, können auf Antrag des Gesamtvorstandes durch Vereinsstrafen geahndet werden.
- 4) Als Vereinsstrafen sind zulässig:
  1. Verwarnung
  2. Angelverbot in den Vereinsgewässern und die des Anglerverbandes Mulde-Elster e.V.
  3. Ableistung von zusätzlichen Arbeitsstunden an Vereinsgewässern
  4. Geldbuße bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 Euro
  5. Ausschluss aus dem Verein ( siehe dazu § 3 Nr. 3 dieser Satzung )

Die Strafen 2. und 3., bzw. 2. und 4. können nebeneinander verhängt werden.
- 5) Die Beschlüsse über Verhängung von Vereinsstrafen bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes.
- 6) Vor Beschlussfassung ist dem Betroffenen, innerhalb einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme zu geben.

- 7) Ein Strafbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betreffenden mit Rechtsmittelbelehrung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 8) Gerichtsstand für alle Mitglieder des Angelvereins „Zur Bleibe“, Zschopau e.V. ist das Amtsgericht Mittlerer Erzgebirgskreis.

## **§11 Kassenprüfung**

- 1) Zum Ende des Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung zu erfolgen. Die Prüfung erfolgt durch die Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für jeweils 2 Jahre durch die Mitgliedsversammlung gewählt.
- 2) Die Kassenprüfer haben einen schriftlichen Bericht zu fertigen und diesen dem Vorstand und Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 12 Gewässerordnung**

- 1) Durch die Zugehörigkeit zum Verein, hat jedes Mitglied die Verpflichtung übernommen, den Fischfang in fisch- und waidgerechter Weise auszuüben.
- 2) Jedes Mitglied hat sich mit den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, der vom Anglerverband Südsachsen Mulde-Elster e.V. herausgegebenen Gewässerordnung und TWT-Belehrung, vertraut zu machen. Verstöße dagegen sind sorgsam zu vermeiden. Sportliches Verhalten gegenüber Vereinskameraden und Fremden ist selbstverständliche Voraussetzung.

## **§ 13 Satzungsänderung**

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§14 Auflösung des Vereins**

- 1) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, gemäß § 1 dieser Satzung, fällt das Vermögen dieses Vereins an die örtliche Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- 1) Der Beschluss über Errichtung dieser Satzung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 18.11.2006. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die alte Satzung ihre Gültigkeit.

Amtsberg den 18.11.06

Torsten Rosebrock  
Präsident

Unterschrift

Wagner, Michael  
Vizepräsident

Unterschrift